

§ 2

Aufstellung und Einreichung von Analysen

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe und die den Hauptverwaltungen nachgeordneten Verwaltungen haben zu den Kontrollberichten zum 31. Dezember 1955 Analysen anzufertigen. Diese Analysen sind spätestens zehn Tage nach Abgabetermin der Kontrollberichte an die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen einzureichen.

(2) Die Hauptverwaltungen und Fachministerien sind verpflichtet, zu den zusammengefaßten Kontrollberichten ihres Bereiches ebenfalls Analysen aufzustellen und an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(3) Der materielle Inhalt der Analysen wird von den Fachministerien bestimmt. Dabei sind von diesen die Arbeitsrichtlinien über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten des Ministeriums der Finanzen vom 25. Juli 1955 zu beachten und zu berücksichtigen.

(4) Die entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMJ (Z) aufzustellenden monatlichen Analysen entfallen zum 31. Dezember 1955.

§ 3

Kontrollausschußsitzungen

Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen verbindlich. Dabei sind die Bestimmungen der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschußsitzungen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZB1. S. 405) zu beachten.

Berlin, den 9. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.**

Vom 1. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

I.

Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wird ein „Staatliches Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter“ (nachstehend „Vermittlungskontor“ genannt) mit dem Sitz in Groß-Berlin gebildet.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Es untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Das Vermittlungskontor vermittelt ihm angebotene Warenbestände der gesamten Wirtschaft an:

- a) den sozialistischen Binnenhandel,
- b) das zuständige Außenhandelsunternehmen für den Konsumgütertausch bzw. für den Export in die kapitalistischen Länder.

(2) Das Vermittlungskontor hat alle ihm angebotenen Warenbestände auch den zuständigen Niederlassungen der Großhandelskontore und dem konsumgenossenschaftlichen Großhandel anzubieten.

(3) Das Vermittlungskontor kann Warenbestände des sozialistischen Binnenhandels auch an den privaten Einzelhandel vermitteln.

(4) Das Vermittlungskontor hat vor einer Vermittlung von Warenbeständen von Produktionsbetrieben an den Binnenhandel zu prüfen, ob die Abnahme durch den Binnenhandel bisher aus berechtigten Gründen, insbesondere wegen mangelnder Qualität der Waren, abgelehnt wurde. Liegen berechtigte Gründe vor, findet eine Vermittlung an den Binnenhandel nicht statt.

(5) Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Warenbeständen an ein Außenhandelsunternehmen hat das Vermittlungskontor mit dem Ministerium für Handel und Versorgung das Einfuhrprogramm abzustimmen.

§ 4

Warenpositionen sind von der Vermittlung ausgeschlossen, wenn deren Gesamtwert die zu erwartenden Kosten für Vermittlung, Versand und sonstige Aufwendungen nicht überwiegt.

§ 5

(1) Bei Annahme eines Angebotes durch mehrere Käufer hat das Vermittlungskontor den Vertrag mit volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben zu vermitteln, wenn diese die Annahme eines Angebotes erklärt haben. Im übrigen entscheidet das Vermittlungskontor, zwischen welchen Vertragspartnern der Vertrag vermittelt wird.

(2) Das Vermittlungskontor haftet nicht für das Zustandekommen von Verträgen bzw. für die ordnungsgemäße Erfüllung der zwischen Verkäufer und Käufer vermittelten Verträge.

§ 6

Das Vermittlungskontor erhebt Gebühren nach den Bestimmungen einer besonderen Preisanordnung, die vom Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission erlassen wird.

§ 7

(1) Das Vermittlungskontor unterhält Musterlager.

(2) Die Zusammenfassung von Einzellieferungen zu Sammellieferungen erfolgt grundsätzlich durch den volkseigenen Großhandel. Soweit es zur Durchführung eines Vermittlungsauftrages erforderlich ist, kann auch das Vermittlungskontor diese Aufgabe übernehmen und zu diesem Zweck befristet ein Lager unterhalten.